

BETRIEBSSPORT-VERBAND HESSEN E.V.

S A T Z U N G

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Bereich	Seite	1
§ 2	Zweck	Seite	2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite	4
§ 4	Beiträge und Gebühren	Seite	11
§ 5	Organe	Seite	12
§ 6	Verbandstag	Seite	13
§ 7	Außerordentlicher Verbandstag	Seite	15
§ 8	Hauptausschuß	Seite	16
§ 9	Verbandsvorstand	Seite	17
§ 10	Sportversicherung	Seite	20
§ 11	Sportrechtsordnung	Seite	20
§ 12	Bezirke	Seite	22
§ 13	Sparten	Seite	31
§ 14	Sportbetrieb	Seite	37
§ 15	Geschäftsjahr	Seite	39
§ 16	Verbands- und Bezirksauszeichnungen	Seite	39
§ 17	Protokolle und Beschlüsse	Seite	41
§ 18	Satzungsänderungen	Seite	42
§ 19	Auflösung	Seite	43
§ 20	Gerichtsstand	Seite	43

Die am 20. November 1952 in das Vereinsregister des Amtsgericht Frankfurt unter der Nr. 5599 eingetragene Firmen- und Behörden-Sportvereinigung Frankfurt wurde durch Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 22. Februar 1957 in Betriebssport-Verband Hessen e.V. umbenannt. Die Satzung vom 10. Oktober 1952 wurde mehrfach geändert, zuletzt am 28. Mai 1988. Mit Beschluß des Verbandstages vom 11. Mai 1996 wurde die Satzung vom 28. Mai 1988 außer Kraft gesetzt und unter dem 11. Mai 1996 neu festgestellt. Außerdem wurden einstimmig im schriftlichen Beschlußverfahren Änderungen der am 11. Mai 1996 vom Verbandstag beschlossenen Satzung beschlossen. Die danach maßgebliche Satzung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 - Name, Sitz und Bereich

1. Der Verband trägt den Namen Betriebssport-Verband Hessen e.V. (nachstehend BSV genannt).
2. Der BSV hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.
3. Der BSV bildet den organisatorischen Zusammenschluß von Betriebssport-Gemeinschaften (nachfolgend BSG genannt) im Gebiet des Landes Hessen.
4. Der BSV ist berechtigt, Dachorganisationen beizutreten; dabei muß jedoch die Selbständigkeit des BSV gewahrt bleiben.

5. Der BSV ist Mitglied des Bundes Deutscher Betriebssportverbände e.V. (und durch ihn Mitglied des Deutschen Sportbundes), sowie Anschlußorganisation des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 2 - Zweck

1. Der BSV fördert den Betriebssport als Breiten- und Freizeitsport auf freiwilliger Grundlage. Der Betriebssport soll auch als Ausgleich gegenüber der beruflichen Tätigkeit gelten, ohne Spitzen- oder Leistungssport anzustreben, und ist geeignet, dem Sport neue Kräfte zuzuführen.
2. Der BSV bekennt sich zum Amateursport.
3. Der BSV hat die Aufgabe, Betriebssport-Gemeinschaften organisatorisch zusammenzufassen, zu beraten und zu unterstützen sowie ihre Interessen zu vertreten.
4. Der BSV vertritt den Betriebssport im Bereich seiner Zuständigkeit nach außen.
5. Der BSV fördert die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden / Organisationen.
6. Der BSV übernimmt keinerlei Verpflichtungen, insbesondere keine Haftung, da er nur eine vermittelnde Tätigkeit ausübt.

7. Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
8. Der BSV ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
9.
 - a) Die Organe des BSV sind ehrenamtlich tätig.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSV fremd sind, begünstigt werden.
 - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSV.
10. Der BSV darf keinen Gewinn erstreben. Er muß seine Mittel ausschließlich für die zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben notwendigen Ausgaben verwenden.
11. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt.
12. Satzung, Sportrechtsordnung, Spiel-, Wettkampf- und Turnierordnungen des BSV/der Bezirke, Vereinbarungen mit anderen Verbänden/Organisationen sowie Entscheidungen, welche der BSV/die Bezirke im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen, sind für alle BSG/SG und für alle aktive und passive Mitglieder bindend.

13. Bei Auflösung des BSV darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden; Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen zuvor der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes (siehe § 20).

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Korporative Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft beim BSV ist freiwillig.
- b) Mitglieder können alle im Gebiet des BSV ansässigen Betriebssport-Gemeinschaften (nachstehend BSG genannt) werden, und zwar mit ihren sämtlichen aktiven und passiven Mitgliedern, vorausgesetzt, daß diese hauptberuflich in der betreffenden Firma/Behörde tätig sind, sowie deren Familienangehörigen - Ehefrauen, Ehemänner, Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) -, vorausgesetzt, daß diese Mitglied der zuständigen BSG sind.
- c) Mitglieder können auch "Sonstige" Sportgruppen (nachstehend SG genannt) werden, und zwar mit ihren sämtlichen aktiven und passiven Mitgliedern, wenn sich die sportliche Einstellung/Betätigung dieser Gruppen mit den Zielen und Aufgaben des BSV vereinbaren läßt.

- d) Mitglieder können auch Einzelpersonen werden, die nicht Firmen-/Behördenangehörige sind, wenn sich deren sportliche Einstellung/Betätigung mit den Zielen und Aufgaben des BSV vereinbaren läßt und diese Personen Mitglieder der "betreffenden" BSG sind (sogenannte Gastspieler).
- e) Auch Personen, die nicht korporativen Mitgliedern (BSG/SG) angehören, können Mitglied (Einzelmitglied) werden.
- f) Eine BSG kann sich im Bereich einer Firma/Behörde bilden

In Ausnahmefällen kann sich eine BSG auch im Bereich eines Konzerns/einer Firmengruppe bilden, falls der Konzern/die Firmengruppe eine gemeinsame BSG unterhält und alle Firmen ihren Geschäftssitz im gleichen Bezirk haben.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Gastmitglieder, die außerhalb eines Bezirkes und außerhalb bereits bestehender Verbände ihren Sitz haben.

- g) Mitglied kann auch eine BSG aus dem Zusammenschluß mehrerer Firmen/Behörden werden, wenn diese einzeln nicht in der Lage sind, am Sportbetrieb teilzunehmen.
- h) Mitglied kann auch eine BSG/SG werden, die ihren Sitz außerhalb des Landes Hessen hat, und im "betreffenden" Land noch keine betriebssportliche Organisation besteht.

- i) Mitglied kann auch eine Einheit der Bundeswehr/des Bundesgrenzschutzes werden.
- k) Pensionäre, Rentner, die Mitglied einer BSG/SG sind (oder werden), können Mitglied bleiben (werden). Ein Wechsel in eine andere BSG/SG ist nicht möglich.

Mitglieder einer BSG/SG die in den Vorruhestand treten, oder durch Aufhebungsverträge nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Firma/Behörde ausscheiden, können Mitglied bleiben (oder werden).

Die Mitgliedschaft in der BSG/SG endet mit der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses in einer anderen Firma/Behörde.

- l) Personen, die in einer Firma/Behörde tätig sind, in der eine BSG besteht, können nicht Mitglied einer anderen BSG/SG werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann vom zuständigen Geschäftsführenden Bezirksvorstand erteilt werden, vorausgesetzt, daß in der "zuständigen" BSG die "betreffende" Sportart nicht ausgeübt wird. Erfolgt in der "zuständigen" BSG jedoch die Gründung einer "gleichen" Sparte, erlischt die Mitgliedschaft in der "bisherigen" BSG spätestens nach Ablauf eines Jahres (nach Gründung).
- m) Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer BSG/SG ist eine Mindestmitgliederzahl von 5 Personen (korp. Mitglieder).

Ausnahmegenehmigungen kann der Verbandsvorstand erteilen.

2. Einzelanmeldung / Mitgliedsausweis

- a) Die Mitwirkung an Wettbewerben (Rundenspiele, Turniere usw.) setzt ferner eine Einzelanmeldung für die teilnehmenden Personen - durch die BSG/SG - voraus.

An den Wettbewerben dürfen nur Personen teilnehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen kann - nach Vorlage der elterlichen Zustimmung - eine Teilnahmegenehmigung schon nach Vollendung des 14. Lebensjahres erteilt werden.

- b) Alle Teilnehmer an Wettbewerben erhalten vom zuständigen Bezirk einen "persönlichen" Mitgliedsausweis, der für alle Sparten (im Bezirk) gültig ist.
- c) Bei der Teilnahme am übrigen Sportbetrieb kann eine Einzelanmeldung verlangt werden; die Entscheidung liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirke.
- d) Personen, die an sportlichen Wettbewerben der Fachverbände, und zwar jeweils in einer der zwei höchsten Spiel-Ligen/Klassen als Aktive mitwirken, oder einem sogenannten A- oder B-Kader eines Fachverbandes/Bundesverbandes angehören, sowie Vertragsspieler/innen (Profi) können in der "gleichen" Sportart nicht an unseren Wettbewerben teilnehmen. (Weitere Einschränkungen bleiben den Bezirken vorbehalten, § 3 Ziff. 2 d, Abs. 2).

Die Bezirke können - in Abstimmung mit den Sparten - Personen, die in niedrigen" Ligen/Klassen aktiv tätig sind, ebenfalls an unseren Wettbewerben nicht teilnehmen lassen.

- e) Über die Teilnahme von Familienangehörigen, von Mitgliedern der "Sonstigen" Sportgruppen, von Einzelmitgliedern oder von Einzelpersonen (sogenannte Gastspieler) an den Wettbewerben entscheiden die Bezirke.

3. Beginn und Beendigung

- a) 1. Die Anmeldung (BSG/SG) muß schriftlich durch die BSG/SG - über den zuständigen Bezirk - beim BSV erfolgen.
- 2. Die schriftliche Anmeldung von BSG/SG, die keinem Bezirk zugeteilt werden konnte, ist direkt an den BSV zu richten.
- 3. Die schriftliche Anmeldung der Mitglieder (BSG/SG), die ihren Sitz außerhalb Hessen haben, ist direkt an den BSV zu richten.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.
- 5. Die schriftliche Anmeldung der Einzelmitglieder muß beim zuständigen Bezirk erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Bezirksvorstand.

- b) 1. Die - zusätzliche - Einzelanmeldung von Personen, die an Wettbewerben teilnehmen wollen, hat schriftlich - unter Beifügung eines neueren Lichtbildes - durch die BSG/SG beim zuständigen Geschäftsführenden Bezirksvorstand zu erfolgen.
 - 2. Für Mitglieder gem. § 3 Ziff. 1 d) sind die schriftlichen Anmeldungen - unter Beifügung eines neueren Lichtbildes - von der BSG an den zuständigen Geschäftsführenden Bezirksvorstand zu richten.
 - 3. Die Mitgliedsausweise der Familienangehörigen, der Mitglieder von SG, der Einzelpersonen (sogen. Gastspieler) und der Einzelmitglieder, tragen den Vermerk "Familienangehöriger", "Mitglied einer SG", "Gastspieler" oder "Einzelmitglied".
- c) Der Aufnahmeantrag von BSG im Bereich eines Konzerns/einer Firmengruppe oder mehrerer Firmen/Behörden zu einer BSG gemäß § 3 Ziff. 1 f) und g) (Zusammenschluß) ist vom Verbandsvorstand - auf Antrag des zuständigen Geschäftsführenden Bezirksvorstandes - zu genehmigen.
 - d) Die Mitgliedschaft der BSG/SG/Einzelmitglieder beginnt - nach Genehmigung des Aufnahme-Antrages - mit dem in der Anmeldung vermerkten Eintrittstag.
 - e) Die Spielberechtigung für die an Wettbewerben teilnehmenden Mitglieder beginnt mit dem Tag des Einganges der - zusätzlichen - Einzelanmeldung (bei den Bezirken) und nach Genehmigung des Antrages durch den Geschäftsführenden Bezirksvorstand.

f) Jede BSG/SG kann die Mitgliedschaft mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen. Die Abmeldung muß mittels eingeschriebenen Briefes, die Rückgabe der Mitgliedsausweise bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft erfolgen. Diese Kündigungsregelung gilt auch im übrigen für alle sonstigen Mitglieder des BSV.

g) 1. Für Personen, die an Wettbewerben teilnehmen, erlischt die Mitgliedschaft sofort, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

Der Beitrag ist für das betreffende Quartal zu entrichten.

2. Der Mitgliedsausweis ist sofort an den Bezirk zurückzugeben.

h) 1. Der Vorstand kann Mitglieder - BSG/SG (und ihre aktiven und passiven Mitglieder) sowie Einzelmitglieder - aus dem BSV - auch auf schriftlichen Antrag des zuständigen Geschäftsführenden Bezirksvorstandes - ausschließen, im Falle

a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des BSV/der Bezirke oder gegen die vom BSV mit anderen Verbänden/Organisationen getroffenen Vereinbarungen,

b) eines Verstoßes gegen das Ansehen des BSV/der Bezirke oder eines seiner Mitglieder,

c) eines Verstoßes gegen den im § 2 Abs. 11 genannten Grundsatz politischer, rassischer und konfessioneller Neutralität, und

- d) daß die Beiträge - trotz zweier schriftlicher Mahnungen - nicht bezahlt werden. Die zweite Zahlungsaufforderung hat die Androhung des Ausschlusses zu enthalten.
2. a) Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied (BSG/SG/Person/Einzelmitglied) Gelegenheit zu geben, zum Ausschluß-Antrag Stellung zu nehmen.
- b) Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht keine Einspruchsmöglichkeit.
- i) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem BSV/den Bezirken.

§ 4 - Beiträge und Gebühren

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch den jährlichen Mitgliedsbeitrag der BSG/SG/Einzelmitglieder - über die Bezirke - aufgebracht.
2. a) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Verbandstag für die folgenden vier Geschäftsjahre (Kalenderjahre) festgelegt.
- b) Die Beiträge sind jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres (nach dem Stand per 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres) fällig.

3. Die Höhe des Jahresbeitrages der BSG/SG, die ihren Sitz außerhalb des Landes Hessen haben, wird vom Verbandsvorstand jährlich festgesetzt.
4. Art und Höhe von Gebühren werden vom Verbandsvorstand "von Fall zu Fall" festgesetzt.

§ 5 - Organe

1. Die Organe des BSV sind:
 - der Verbandstag
 - der Hauptausschuß,
 - der Verbandsvorstand
2. a) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

b) Auslagen/Aufwendungen werden/können vom BSV erstattet/vergütet werden.
Die Festsetzung/Genehmigung erfolgt durch den Verbandsvorstand.
3. Zur Bewältigung der Verbandsaufgaben kann der BSV hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

§ 6 - Verbandstag

1. a) Der ordentliche Verbandstag muß alle vier Jahre, und zwar in den Monaten April bis Juni stattfinden.

b) Die Einladung - unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung - hat mindestens sechs Wochen vorher schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden an die Bezirke (Vorsitzende) zu erfolgen.
2. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag - über die Bezirke - dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen.
3. a) Die endgültige Tagesordnung ist den Bezirken (Vorsitzende) mindestens zwei Wochen vorher zuzuleiten.

b) Die Tagesordnung kann zu Beginn des Verbandstages - auf Dringlichkeitsantrag - erweitert werden, wenn dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird und es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt.
4. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) die Tätigkeitsberichte des Verbandsvorstandes,
 - b) die Jahresabschlüsse (Kassenprüferberichte),
 - c) die Entlastung des Verbandsvorstandes,
 - d) die Wahlen,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsrahmens für die nächsten vier Jahre,
 - f) die Festsetzung des Verbandsbeitrages für die nächsten vier Jahre.

5. a) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig.
 - b) Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c) Abgestimmt wird offen. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Personen muß geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
6. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter.
7. a) Auf dem Verbandstag hat jede BSG/SG eine Stimme (s.a. § 3 Ziff. 1m).

Einzelmitglieder haben auf dem Verbandstag keine Stimme.

- b) Das Stimmrecht wird von den Delegierten der Bezirke ausgeübt. Ein Delegierter kann bis zu höchstens zwanzig Stimmen vertreten.
- c) BSG/SG, die keinem Bezirk im Verbandsgebiet zugeteilt sind, haben eine Stimme; sie können ihr Stimmrecht direkt ausüben.
- d) BSG/SG außerhalb des Verbandsgebietes haben eine Stimme; sie können ihr Stimmrecht direkt ausüben.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes, die Bezirksvorsitzenden (Vertreter) sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Verbandes und der Bezirke haben auf dem Verbandstag je eine "persönliche" Stimme.

8. Die mit anderen Verbänden/Organisationen abzuschließenden Verträge/Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandstages.
9. Über den Vorstandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Außerordentlicher Vorstandstag

1. Ein außerordentlicher Vorstandstag wird einberufen, wenn der Vorstandsvorstand oder der Hauptausschuß die Einberufung für erforderlich hält.
2. a) Der außerordentliche Vorstandstag hat spätestens zwei Monate nach der Beschlußfassung des Vorstandsvorstandes oder des Hauptausschusses stattzufinden, wobei die Einladung - unter Übersendung der Tagesordnung - spätestens sechs Wochen vorher durch den Vorstandsvorsitzenden an die Bezirke (Vorsitzende) zu erfolgen hat.

b) Den Tagungsort bestimmt der Vorstandsvorstand.
3. Das Stimmrecht, die Abstimmung und die Führung des Sitzungsprotokolls regeln sich nach den Bestimmungen des ordentlichen Vorstandstages.
4. Ein außerordentlicher Vorstandstag kann nur über die mit der Einladung angekündigten Tagesordnungs-Punkte beschließen.

§ 8 - Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß nimmt zwischen den Verbandstagen dessen Rechte wahr. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sich der Verbandstag nicht die Entscheidung vorbehalten hat (§ 18 Satzungsänderungen und § 19 Auflösung),
 - b) Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung und dem Kassenprüfbericht.
 - d) die Ersatzwahlen von Mitgliedern des Vorstandes und von Kassenprüfern.
2. Der Hauptausschuß besteht aus den Bezirksvorsitzenden oder ihren Vertretern, den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Ehrenvorsitzenden des Verbandes und der Bezirke.
3. Der Hauptausschuß tagt in der Regel einmal jährlich.

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und die Tagesordnung, er lädt die Mitglieder (§ 8 Ziff. 2) mindestens einen Monat vor der Hauptausschußsitzung ein.

Auf Antrag der Bezirksvorsitzenden, die mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, ist eine außerordentliche Hauptausschußsitzung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

4. Im Hauptausschuß hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Der Hauptausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlußfähig.

Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.

Im übrigen gelten § 6 Ziff. 5 a), b), c).

§ 9 - Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Ehrenvorsitzenden
 - dem Beauftragten für Aus- und Weiterbildung (A+W Beauftragter)
 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende,
 - die drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- Es handeln jeweils zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam.

Die Ehrenvorsitzenden und der A+W Beauftragte sind nicht Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB, sie gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

3. Die Vorstandsmitglieder nach § 9 Ziff. 2, Abs. 1 + 2 führen die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Beschlußfassung, die Geschäftsverteilung und Vertretung - insbesondere des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung - zu regeln sind. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Kenntnis zu bringen.

4. a) Der Vorstand wird vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- b) Dem Vorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl der anderen Mitglieder des Vorstandes zu.
- c) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses; zur Vertretung des BSV Hessen (§ 9 Ziff. 2) ist das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied nicht berechtigt. Der Hauptausschuß wählt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des BSV.

6. Der Vorstand hat nach der Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses zu beachten und auszuführen, und alle zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des BSV erforderlichen Schritte zu unternehmen.
7. a) In den Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
b) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. a) Der Vorstand ordnet und überwacht die Arbeit der Bezirke. Er hat das Recht, Vorstandsmitglieder oder Ausschüsse des BSV und der Bezirke abuberufen, wenn deren Arbeit oder Verhalten nicht im Sinne des BSV/der Bezirke ist, ferner wenn sie gegen Beschlüsse der Verbands- und Bezirkstage sowie des Hauptausschusses, gegen die Satzung oder die Ordnungen des BSV/der Bezirke verstoßen.
b) Der Vorstand kann in diesen Fällen - bis zum nächsten Verbandstag/Bezirkstag - neue Vorstandsmitglieder, soweit es Vorstandsmitglieder von Bezirken betrifft, auf Vorschlag des zuständigen Geschäftsführenden Bezirksvorstandes einsetzen.
9. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen oder Einzelmitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen.

§ 10 - Sportversicherung

1. Der BSV hat für seine Mitglieder einen Sportunfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag abzuschließen.
2. Für die Teilnahme am Sportbetrieb ist ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht) erforderlich; er ist von den BSG/SG/Einzelmitgliedern nachzuweisen.

§ 11 - Sportrechtsordnung

1. Die Sportrechtsordnung (nachstehend SpRO genannt) ist Bestandteil der Satzung und wird vom Verbandstag verabschiedet.
2. Änderungen der SpRO werden vom Verbandstag beschlossen, in den Jahren dazwischen vom Hauptausschuß.
3. Die vom BSV und von den Bezirken für den Sportbetrieb erlassenen Richtlinien (Spiel-, Wettkampf-, Turnier-Ordnungen usw.) beinhalten auch die Bestimmungen der "Rechtsordnung" für die betreffende Sparte (Erste Instanz) und sind Bestandteil der Sportrechtsordnung.
4. a) Dem Verbands-Berufungsausschuß obliegen die in der SpRO festgelegten Aufgaben der 3. Instanz.

- b) Der Verbands-Berufungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) Der Leiter und der stellvertretende Leiter des Verbands-Berufungsausschusses sollen keine andere Funktion im Verbandsvorstand ausüben.
- e) Bei einer Verhandlung muß der Verbands-Berufungsausschuß immer aus dem Leiter (Vertreter) und zwei Beisitzern, die vom Leiter (Vertreter) des Verbands-Berufungsausschusses - in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden benannt werden, bestehen. Erst bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Verbands-Berufungsausschuß beschlußfähig.

Der Verbands-Berufungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

- e) Die Entscheidung des Verbands-Berufungsausschusses ist endgültig.
 - f) Das Recht zur "Begnadigung" steht nur dem Verbandsvorsitzenden zu.
5. Der Leiter und der stellvertretende Leiter des Verbands-Berufungsausschusses werden vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptausschuß kann vor Beendigung ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder (Leiter und stellv. Leiter) des Verbands-Berufungsausschusses ersetzen.

§ 12 - Bezirke

1. a) Das Verbandsgebiet ist in Bezirke eingeteilt.
- b) Den Bereich (Grenzen), den Sitz und den Namen des Bezirkes bestimmt der Verbandsvorstand.

Die Bezirke (Grenzen) sollen geographisch denen der Stadt- und Landkreise (Sportkreise des Landessportbundes Hessen e.V.) entsprechen.

- c) Die Zuweisung der BSG/SG an die Bezirke erfolgt durch den Verbandsvorstand.
2. a) Die Organe der Bezirke sind:
 - der Bezirkstag,
 - der Geschäftsführende Bezirksvorstand,
 - der Bezirksvorstand,
 - der erweiterte Bezirksvorstand.
 - b) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Auslagen/Aufwendungen werden/können vom Bezirk erstattet/vergütet werden. Die Festsetzung/Genehmigung erfolgt durch den Geschäftsführenden Bezirksvorstand.

- c) Zur Bewältigung der Bezirksaufgaben kann der Bezirk ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen; hierzu ist die Zustimmung des Verbandsvorstandes erforderlich.

3. a) Der ordentliche Bezirkstag muß alle vier Jahre, und zwar in den Monaten Februar bis Juni durchgeführt werden.
- b) Die Einladung an die Betriebssport-Gemeinschaften (BSG-Leiter) / Sportgemeinschaften (SG-Leiter), ggf. an Einzelmitglieder - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - hat mindestens sechs Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden zu erfolgen.
- c) Anträge für den ordentlichen Bezirkstag sind spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand schriftlich einzureichen.
- d) Die Tagesordnung kann zu Beginn des Bezirkstages auf Dringlichkeitsantrag hin erweitert werden, wenn dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird.
- e) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - 1) die Tätigkeitsberichte des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes,
 - 2) die Jahresabschlüsse (mit Kassenprüferberichte),
 - 3) die Entlastung des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes, des Bezirksvorstandes und des erweiterten Bezirksvorstandes,
 - 4) die Wahlen,
 - 5) die Vorschläge/Beschlußfassung über die Teilnahme von Familienangehörigen, von Mitgliedern der "Sonstigen" Sportgruppen, von Einzelmitgliedern oder von Einzelpersonen (sogen. Gastspieler) an den Wettbewerben, und ggfls. die Delegation dieser Entscheidung an die Sparten-Hauptversammlungen,

- 6) die Genehmigung des Haushaltsrahmens für die nächsten vier Jahre.
 - 7) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die nächsten vier Jahre.
4. a) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist beschlußfähig.
b) Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
c) Abgestimmt wird offen. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Personen muß geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
 5. Den Vorsitz führt der Bezirksvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter.
 6. a) Auf den Bezirkstagen hat jede BSG/SG eine Stimme (s.a. § 3 Ziff. 1m).
b) Einzelmitglieder haben auf dem Bezirkstag keine Stimme.
c) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes, die Spartenleiter sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben auf dem Bezirkstag je eine "persönliche" Stimme.
 7. Über den Bezirkstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. a) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden, und
 - min. zwei höchstens fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
 - davon min. einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Bereich Sport - § 12, Ziff. 11 b) -,
 - den Ehrevorsitzenden mit beratender Stimme.
- b) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Beschlußfassung, die Geschäftsverteilung und Vertretung - insbesondere des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung - zu regeln sind. Die Geschäftsordnung ist dem Verbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- c) Dem Vorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl der anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes, des Bezirksvorstandes sowie des Erweiterten Bezirksvorstandes zu.
- d) Die Bezirke können - auf Beschluß des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes (Ziffer 8 a) und des Bezirksvorstandes (Ziffer 9) - den Geschäftsführenden Bezirksvorstand bis auf höchstens fünf stellvertretende Vorsitzende erweitern; hierbei muß mindestens ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Bereich Sport (§ 12, Ziff. 11b)) kommen.

Die vorgesehene Erweiterung des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes ist mit der Einladung zum Bezirkstag anzukündigen.

9. Dem Bezirksvorstand gehören an:

- die Spartenleiter,
- der Leiter des Berufungsausschusses,
- der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit,
- der Beauftragte für die Aus- und Weiterbildung - A+W Beauftragter (soweit erforderlich)
- der Schriftführer (soweit erforderlich).

10. Dem Erweiterten Bezirksvorstand gehören an:

- die Mitglieder der Spartenausschüsse,
- die Leiter, sowie die Mitglieder der Schiedsrichtergruppen-Ausschüsse,
- der stellvertretende Leiter des Berufungsausschusses,
- die Kassenprüfer.

11. a) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes, des Bezirksvorstandes und des Erweiterten Bezirksvorstandes werden vom Bezirkstag / von den Hauptversammlungen der Sparten für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

Einer der Kassenprüfer soll nur einmal in ununterbrochenen Folge wiedergewählt werden.

b) Der stellvertretende Vorsitzende aus dem Bereich Sport wird von den Spartenleitern vorgeschlagen.

- c) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - d) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Geschäftsführende Bezirksvorstand berechtigt, den Geschäftsführenden Bezirksvorstand, den Bezirksvorstand und den Erweiterten Bezirksvorstand bis zum nächsten Bezirkstag / bis zur nächsten Sparten-Hauptversammlung zu ergänzen.
12. Dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand obliegt die Leitung des Bezirkes.
13. Der Geschäftsführende Bezirksvorstand, der Bezirksvorstand und der Erweiterte Bezirksvorstand haben nach der Satzung zu handeln, die Beschlüsse der Verbands- und Bezirkstage sowie des Hauptausschusses und der Sparten-Versammlungen zu beachten und auszuführen, und alle zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des BSV / des Bezirkes erforderlichen Schritte zu unternehmen.
14. a) In den Sitzungen des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- Jedes Vorstandsmitglied (jedoch kein Mitglied des Erweiterten Bezirksvorstandes) hat eine Stimme.
- b) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - c) Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlußfähig.

- d) Den Vorsitz in den Sitzungen des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes führt der Vorsitzende (Vertreter).
15. a) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand ordnet und überwacht die Arbeit der einzelnen Sparten. Er hat das Recht, einzelne Vorstandsmitglieder abzurufen, wenn deren Arbeit oder Verhalten nicht im Sinne des BSV/Bezirk ist, ferner wenn sie gegen Beschlüsse der Verbands- oder Bezirkstage, des Hauptausschusses oder der Sparten-Versammlungen, gegen die Satzung oder Verordnungen verstoßen. Der Geschäftsführende Bezirksvorstand kann in diesen Fällen - bis zum nächsten Bezirkstag / bis zur nächsten Sparten-Hauptversammlung - neue Vorstandsmitglieder einsetzen.
- b) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.
16. Weitere Vorstandsmitglieder/Ausschüsse kann der Geschäftsführende Bezirksvorstand im Bedarfsfall einsetzen; diese sind beim nächsten Bezirkstag / der nächsten Sparten-Hauptversammlung zu bestätigen bzw. zu wählen.
17. Der Mitgliedsbeitrag der BSG/SG/Einzel- und Sonstigen Mitglieder an die Bezirke wird jeweils durch den Bezirkstag für die folgenden vier Geschäftsjahre festgesetzt, ebenso die Fälligkeit.

18. a) Die Bezirke können für die Bearbeitung/Abwicklung der Bezirks-Vorgänge/-Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Hierbei sind alle kaufmännischen/finanziellen und gesetzlichen Voraussetzungen/Gepflogenheiten / Auflagen zu beachten und zu erfüllen.
- b) Der Verbandsvorstand muß vorher die Genehmigung erteilen.
19. Der stellvertretende Vorsitzende aus dem Bereich Sport hat die Sparten/Spartenleiter zu beraten und zu unterstützen.
20. a) Der Beauftragte für Aus- und Weiterbildung arbeitet insbesondere mit den Spartenleitern sowie den Leitern der BSG/SG zusammen.
- b) Der Beauftragte für Aus- und Weiterbildung hat dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand laufend zu berichten.
21. a) Dem Bezirks-Berufungsausschuß obliegen die in der SpRO festgelegten Aufgaben der 2. Instanz.
- b) Der Leiter und der stellvertretende Leiter des Bezirks-Berufungsausschusses sollen keine andere Funktion im Geschäftsführenden Bezirksvorstand ausüben.
- c) Bei einer Verhandlung muß der Berufungsausschuß immer aus dem Leiter (Vertreter) und zwei Beisitzern, die vom Leiter (Vertreter) des Berufungsausschusses - in Abstimmung mit dem Bezirksvorsitzenden - benannt werden, bestehen. Erst bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Berufungsausschuß beschlußfähig.
- Der Berufungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

- d) Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses (2. Instanz) besteht Einspruchsmöglichkeit beim Verbandsvorsitzenden, unter gleichzeitiger Anzeige an den zuständigen Bezirksvorsitzenden.
 - e) Das Recht der "Begnadigung" (Urteile des Bezirks-Berufungsausschusses) steht nur dem Bezirksvorsitzenden zu.
22. a) Die Kassenprüfer haben:
- 1) jährlich mindestens zweimal eine Kassenprüfung vorzunehmen,
 - 2) nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß zu prüfen.
- b) Das Ergebnis der Prüfungen ist dem Bezirksvorsitzenden schriftlich - spätestens drei Wochen nach Prüfung - bekanntzugeben.
- c) Dem Bezirkstag ist über jedes Geschäftsjahr ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen.
23. a) Ein außerordentlicher Bezirkstag wird einberufen, wenn der Geschäftsführende Bezirksvorstand oder der Bezirksvorstand die Einberufung für erforderlich hält.
- b) Der außerordentliche Bezirkstag hat spätestens zwei Monate nach der Beschlußfassung des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes oder des Bezirksvorstandes stattzufinden, wobei die Einladung - unter Übersendung der Tagesordnung - spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen hat.
- c) Ein außerordentlicher Bezirkstag kann nur über die mit der Einladung angekündigten Tagesordnungs-Punkte beschließen.

- d) Das Stimmrecht, die Abstimmung und die Führung des Sitzungsprotokolls regeln sich nach den Bestimmungen des ordentlichen Bezirkstages.
24. Die Delegierten der Bezirke für die Verbandstage werden vom Geschäftsführenden Bezirksvorstand benannt.

§ 13 - Sparten

1. Für die einzelnen Sportarten sind von den Bezirken Sparten zu bilden und Spartenleiter/Sparten-Ausschüsse einzusetzen.
2. a) Die Spartenleiter/Sparten-Ausschüsse sind für den Sportbetrieb innerhalb des Bezirkes zuständig.
b) Die Spartenleiter haben dem Bezirksvorsitzenden laufend zu berichten.
3. a) Die ordentlichen Hauptversammlungen der Sparten müssen alle vier Jahre stattfinden; die Termine werden vom Bezirksvorsitzenden - in Abstimmung mit den Spartenleitern - festgelegt.

Die Hauptversammlungen können auch in Verbindung mit den ordentlichen Bezirkstagen durchgeführt werden; es gelten hierfür die Bestimmungen des § 12.

- b) Die Einladung an die BSG/SG/Einzelmitglieder - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - hat mindestens sechs Wochen vorher schriftlich durch den Bezirksvorsitzenden und den Spartenleitern zu erfolgen.

Anträge sind spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand schriftlich einzureichen.

- c) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Hauptversammlung auf Dringlichkeitsantrag hin erweitert werden, wenn dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird.

- d) Bei einer Delegation der Entscheidung/Regelung über die Teilnahme von:
 - 1) Familienangehörigen,
 - 2) Sonstigen Mitgliedern (von SG),
 - 3) Einzelmitgliedern,
 - 4) Einzelpersonen (sogen. Gastspieler)an Wettbewerben haben die Sparten-Hauptversammlungen zu entscheiden, ob und in welcher Form / welchem Umfang diese Personengruppen an den Wettbewerben teilnehmen können.

- e) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - 1) den Tätigkeitsbericht des Spartenleiters und des Sparten-Ausschusses,
 - 2) die Entlastung,
 - 3) die Wahlen,
 - 4) das Sportprogramm / das Spiel- und Wettbewerbssystem für die nächsten vier Jahre,
und ggf.
 - 5) die Vorschläge/Beschlußfassung über die Teilnahme/Form/Umfang von Familienangehörigen, Sonstigen Mitgliedern (von SG), Einzelmitgliedern und Einzelpersonen (sogen. Gastspieler) an Wettbewerben.

- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Abgestimmt wird offen. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Personen muß geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.

Stimmberechtigt sind nur BSG/SG, die aktiv am Sportgeschehen der jeweiligen Sparte teilnehmen.

- g) Den Vorsitz führt der Spartenleiter, bei dessen Verhinderung sein Vertreter.

4. a) Auf den Hauptversammlungen hat jede BSG/SG eine Stimme (s.a. § 3 Ziff. 1 m).
- b) Der Bezirksvorsitzende und der Spartenleiter haben eine "persönliche" Stimme.
- c) Bei den Hauptversammlungen der Sparten Wandern und Radwandern, bei Sparten ohne Mannschafts-Wettbewerbe sowie bei den Hauptversammlungen der Schiedsrichter-Gruppen hat jedes Einzelmitglied / jeder Schiedsrichter eine "persönliche" Stimme.
5. Über die Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Spartenleiter zu unterzeichnen und dem Bezirksvorsitzenden vorzulegen ist.

6. a) Dem Sparten-Ausschuß gehören an:
 - der Spartenleiter
< und soweit erforderlich >
 - der stellvertretende Spartenleiter,
 - ein oder mehrere Beisitzer und ggf.
 - der Leiter der Schiedsrichtergruppe.

- b) Dem Bezirksvorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Spartenleiters / der Spartenausschuß-Mitglieder; dem Spartenleiter ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Spartenausschuß-Mitglieder zu.

7. a) Die Mitglieder der Sparten-Ausschüsse werden von der Hauptversammlung / dem Bezirkstag für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- b) Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist der Geschäftsführende Bezirksvorstand, ggf. in Abstimmung mit dem Spartenleiter, berechtigt, den Sparten-Ausschuß bis zur Neuwahl bei der nächsten Hauptversammlung / dem nächsten Bezirkstag zu ergänzen.

8. a) Bei den Sparten-Ausschußsitzungen hat jedes Ausschußmitglied eine Stimme; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Spartenleiters.

- b) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes können an den Sitzungen der Sparten-Ausschüsse teilnehmen; der Bezirksvorsitzende hat Sitz und Stimme.

c) Die Spartenausschüsse sind immer beschlußfähig.

9. a) Für das Schiedsrichterwesen können innerhalb der zuständigen Sparte Schiedsrichter-Gruppen gebildet werden.

Die Tätigkeit der Schiedsrichter-Gruppen sollen sich nur auf Fragen des Schiedsrichterwesens beschränken.

b) Die Hauptversammlungen der Schiedsrichter-Gruppen müssen alle vier Jahre stattfinden; der Termin wird vom Bezirksvorsitzenden - in Abstimmung mit dem Spartenleiter / Leiter der Schiedsrichter-Gruppe - festgelegt. Sie können auch in Verbindung mit der Sparten-Hauptversammlung / dem Bezirkstag durchgeführt werden.

c) Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13.

d) Die Schiedsrichter-Gruppen (Ausschüsse) setzen sich zusammen aus:

- dem Leiter der Schiedsrichter-Gruppe
- und soweit erforderlich -
- dem stellvertretenden Leiter,
- einem bis drei Beisitzern.

e) Dem Bezirksvorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Leiters / der Mitglieder des Schiedsrichter-Ausschusses, dem Spartenleiter und dem Leiter der Schiedsrichter-Gruppe ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Schiedsrichter-Ausschußmitglieder zu.

f) Die Leiter der Schiedsrichter-Gruppen gehören dem zuständigen Sparten-Ausschuß als Beisitzer an.

- g) Sofern eine Sparten-Schiedsrichter-Gruppe nicht besteht, übernimmt der zuständige Spartenleiter / Sparten-Ausschuß die Aufgaben des Schiedsrichterwesens.
10. Alle Beschlüsse / Entscheidungen der Spartenleiter / Sparten-Ausschüsse / Schiedsrichter-Ausschüsse unterliegen der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Bezirksvorstand.
11. a) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn dies der Geschäftsführende Bezirksvorstand oder der Sparten-Ausschuß für erforderlich hält.
- b) Die außerordentliche Hauptversammlung hat spätestens zwei Monate nach der Beschlußfassung des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes oder des Sparten-Ausschusses stattzufinden, wobei die Einladung - unter Übersendung der Tagesordnung - spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen hat.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nur über die mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkte beschließen.
- c) Das Stimmrecht, die Abstimmung und die Führung des Sitzungsprotokolls regeln sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.
12. a) Die Spartenleiter (Vertreter) oder ein Mitglied der Spartenleitung / des Sparten-Ausschusses üben die Tätigkeit der ersten Entscheidungs-Instanz der Sportrechtsordnung aus.

- b) Die Aufgaben der Entscheidungs-Instanz (1. Instanz = Sparten der Bezirke) sind in der Sportrechtsordnung und in den Richtlinien für den Sportbetrieb (Spiel-, Wettkampf-, Turnier-Ordnungen usw.) festgelegt.
- c) Die Ernennung und Einsetzung bzw. Abberufung der Entscheidungsträger erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden - in Abstimmung mit dem zuständigen Spartenleiter.

§ 14 - Sportbetrieb

- 1. a) Der BSV fördert den Betriebssport als Breiten- und Freizeitsport.
- b) Der BSV unterstützt insbesondere die Bemühungen / Angebote des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Hessen im Bereich des Breiten- und Freizeitsports.
- 2. a) Die Bezirke sollen im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports allen Mitgliedern (BSG, SG, Einzelmitglieder und deren Familienangehörige) ein möglichst alle Sportarten umfassendes Sport- und Gemeinschafts-Programm (Übungs- und Trainingsabende, Gymnastikstunden, Wanderungen, gesellige Beisammensein usw.) anbieten und durchführen.
- b) Die Bezirke sollen die BSG/SG bei ihren Bemühungen, Sport- und Gemeinschafts-Programme innerhalb ihrer Sportgruppe zu schaffen, beraten und unterstützen.

- c) Die Bezirke können auf "Bezirksebene" Wettbewerbe (Rundenspiele, Turniere usw.) ausschreiben und durchführen, wobei jedoch stets der "Charakter" des nicht leistungsbezogenen Breiten- und Freizeitsport gewahrt bleiben muß.
- 3. a) Für den Sportbetrieb haben die Bezirke für jede Sparte Richtlinien (Spiel-, Wettkampf-, Turnier-Ordnungen usw.) zu erstellen und allen Mitgliedern (BSG/SG/Einzel- und Sonstigen Mitgliedern) - nach der Beschlußfassung bei den Bezirkstagen / Sparten-Hauptversammlungen - schriftlich bekanntzugeben.
 - b) Die Richtlinien beinhalten auch die Bestimmungen der Rechtsordnung für die betreffende Sparte (Erste Instanz) und sind Bestandteil der Sportrechtsordnung.
 - c) Änderungen der Richtlinien soll nur der Bezirkstag / die Sparten-Hauptversammlung beschließen, in Ausnahmefällen der Geschäftsführende Bezirksvorstand - in Abstimmung mit dem Spartenleiter.
- 4. Für alle sportlichen Veranstaltungen (Trainings-/Übungsabende, Runden-Wettbewerbe, Turniere usw.) haben die Bezirke Einladungen/ Ausschreibungen zu erstellen und allen BSG/SG, Einzel- und Sonstigen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- 5. Für "Rechtsfälle" sind die Bestimmungen der Sportrechtsordnung zuständig (außer Ausschlußverfahren gem. § 3 Ziff. 3 h)).

6. a) Der BSV kann auf Verbandsebene Wettbewerbe ausschreiben.
- b) Die Leitung obliegt dem BSV.
- c) Der Verbandsvorstand kann die Ausrichtung einem Bezirk übertragen.
- d) Für die Wettbewerbe hat der Verbandsvorstand - in Abstimmung mit dem ausrichtenden Bezirk - Ausschreibungen zu erstellen und den Bezirken (Vorsitzende) schriftlich bekanntzugeben.
- e) 1. Für die Wettbewerbe sind schriftliche Durchführungs-Richtlinien (Spiel-, Wettkampf-, Turnier-Ordnungen usw.) zu erstellen und den Bezirken (Vorsitzenden) zu übermitteln.
2. Die Richtlinien sind Bestandteil der Sportrechtsordnung.

§ 15 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Verbands- und Bezirksauszeichnungen

1. An Auszeichnungen können verliehen werden:
 - a) die Verdienstnadel in Silber (Bezirke),
 - b) die Ehrennadel in Silber (Verband),

- c) die Verdienstnadel in Gold (Bezirke),
- d) die Ehrennadel in Gold (Verband),
- e) die Ehrenmitgliedschaft der Bezirke (Bezirke),
- f) die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes (Verband),
- g) den Ehrenvorsitz der Bezirke (Bezirkstag),
- h) den Ehrenvorsitz des Verbandes (Verbandstag).

2. Ehrungsanträge (schriftlich) sind zu:

- a), c), e) und g) an den Geschäftsführenden Bezirksvorsitzenden,
- b), d), f) und h) an den Verbandsvorstand

zu richten.

3. Die Verdienstnadel in Silber und die Ehrennadel in Silber, die Verdienstnadel in Gold, die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz der Bezirke kann für langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Betriebssport-Gemeinschaften/ Sportgemeinschaften, in den Bezirksvorständen und im Verbandsvorstand sowie an Einzelpersonen verliehen werden.

4. Die Verbandsehrennadel in Gold, die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz des Verbandes kann verliehen werden für langjährige, besonders verdienstvolle Tätigkeit in den Betriebssport-Gemeinschaften / Sportgemeinschaften, in den Bezirksvorständen und im Verbandsvorstand sowie an Einzelpersonen.

5. Verleihungen können auch erfolgen an Personen, die keine Tätigkeit in Betriebssport-Gemeinschaften, Sportgemeinschaften, Landesverbänden oder im Bund Deutscher Betriebssport-Verbände e.V. ausüben oder ausgeübt haben. Eine solche Verleihung setzt besonders hervorragende Verdienste um den Betriebs-/Breiten-/Freizeitsport oder um den Sport im allgemeinen voraus.
6. Die Verleihungen und Ehrungen erfolgen durch den Verbandsvorsitzenden/Bezirksvorsitzenden.
7. Über die Verleihungen/Ehrungen werden vom BSV / von den Bezirken Besitzurkunden ausgestellt.
8. Der Verbandsvorstand / Geschäftsführende Bezirksvorstand kann Auszeichnungen aus wichtigem Grund absprechen und die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
9. Jeder Bezirk soll eine Ehrenordnung erstellen, in der die weiteren Voraussetzungen für Ehrungen festgelegt sind.

§ 17- Protokolle und Beschlüsse

1. Die Protokolle über die Verbandstage/Hauptausschüsse und die Beschlüsse sind jeweils vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Die Protokolle über die Bezirkstage und die Beschlüsse sind jeweils vom Bezirksvorsitzenden zu unterzeichnen.
3. a) Die Protokolle über die Sparten-Hauptversammlungen und die Beschlüsse sind jeweils vom Spartenleiter zu unterzeichnen.
b) Die Protokolle über die Schiedsrichter-Gruppen-Hauptversammlungen und die Beschlüsse sind jeweils vom Leiter der Schiedsrichter-Gruppe und vom Spartenleiter zu unterzeichnen.

§ 18 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses des Verbandstages; es ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. a) Anträge zu Satzungsänderungen sind bis spätestens fünf Wochen vor einem Verbandstag beim Verbandsvorsitzenden schriftlich und mit Begründung einzureichen.
b) Der Verbandsvorstand hat die Anträge unverzüglich an die Bezirke (Vorsitzende) weiterzuleiten.

§ 19 - Auflösung

1. Die Auflösung des BSV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn die Delegierten mindestens drei Viertel der zu diesem Zeitpunkt im BSV vorhandenen Stimmen vertreten. Ist der Verbandstag nicht beschlußfähig, ist innerhalb drei Monaten ein neuer Verbandstag einzuberufen, der dann auf jeden Fall beschlußfähig ist. Es bedarf dann zur Auflösung drei Viertel der vertretenen Stimmen.

2. a) Das Vermögen des BSV ist an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation zu überweisen, und zwar an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

- b) Den Beschluß hierfür hat der Verbandstag unter Berücksichtigung des § 2, Abs. 13 zu fassen.

§ 20 - Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.